

c) Die Auswirkungen der Preisveränderungen sind von den Betrieben für die Spalten 4, 6, 7 und 8 anhand der Einzelpreise der Preisanordnungen zu ermitteln. Sie können von den Betrieben für die Spalten 2a, 2b und 3 entweder anhand der Einzelpreise der Preisanordnungen oder anhand der Umrechnungskoeffizienten der Erzeugnisgruppen ermittelt werden. Die Liste der Umrechnungskoeffizienten wird den Betrieben direkt zugestellt.

d) Bei der Ermittlung der Auswirkungen aus Preisveränderungen haben die Betriebe die Preisanordnung Nr. 3000/2 hinsichtlich der dort festgelegten differenzierten Wirksamkeit der neuen Preise für die Hersteller und für die Abnehmer unbedingt zu beachten.

## 2. Zeile 12 (Änderungen der Abschreibungen)

Die Betriebe, für die der Geltungsbereich der Anordnung Nr. 8 vom 2. Dezember 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten der Betriebe (GBl. II S. ) zutrifft, setzen in Spalte 3 die Differenz zwischen der Summe der Abschreibungen vor und nach Umbewertung der Grundmittel ein.

Erlösveränderungen, die diese Betriebe durch Veränderung der Verträge für verpachtete oder vermietete Grundstücke auf Grund neuer Abschreibungen erhalten, sind in Spalte 4 einzusetzen.

## 3. Zeile 13

In diese Zeile sind die Veränderungen der Kosten, der Erlöse und der Warenproduktion usw. einzusetzen, die in den Betrieben als Folge der Einführung der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) auftreten.

## 4. Zeile 14 (Sonstige gesetzliche Bestimmungen)

In diese Zeile sind weitere Veränderungen entsprechend § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Quartalskassenplanung für das I. Quartal 1965 (GBl. II S. 984) einzusetzen.

## II. Erläuterung der Spalten des Formblattes Spalten 2a und 2b

Veränderungen der Eingangsegalisierung ergeben sich

- aus der Einführung neuer Preise ab 1. Januar 1965, die die Abnehmer entsprechend den Festlegungen der Preisanordnung Nr. 3000/2 zwar bezahlen, jedoch nicht kostenwirksam buchen, z. B. Preise für Leder und Kunstleder laut Preisanordnung Nr. 3000/2 § 19 Abs. 3, das heißt, diese Abnehmer beziehen diese Erzeugnisse zu neuen Preisen, be-

werten die Erzeugnisse für die Lagerhaltung bzw. beim Verbrauch zu den Preisen Stand 31. Dezember 1964 und erhalten die Differenz erstattet (bei Preiserhöhungen) bzw. führen die Differenz ab (bei Preissenkungen).

Diese Differenzbeträge sind als Egalisierungsbeträge auszuweisen.

- wenn Egalisierungen vor dem 1. Januar 1965 durchgeführt wurden und diese Egalisierungen durch die Einführung neuer Preise ab 1. Januar 1965 nicht mehr notwendig sind, z. B. Eingangsegalisierung für Rohholz in Zellstoffbetrieben.

## Spalte 3

In diese Spalten sind alle Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen (Preisanordnungen im Rahmen der Industriepreisreform — 2. Etappe —, Investverordnung usw. einzusetzen, die zur Veränderung der geplanten Kosten führen. Einzusetzen sind Kostenveränderungen, die zur Veränderung des geplanten Betriebsergebnisses führen, das heißt, die Kostenveränderungen, die in die geplante Bestandveränderung (Erhöhung) der unvollendeten Produktion und der Fertigerzeugnisse eingehen, sowie solche, die aus sonstigen Fonds zu finanzieren sind, bleiben hier unberücksichtigt.

## Spalte 4

In dieser Spalte sind die Auswirkungen auf den geplanten Umsatzerlös auszuweisen.

## Spalte 5

Diese Spalte ist rechnerisch zu ermitteln und zwar Spalte 3 plus bzw. minus Spalte 4.

Es sind einheitlich folgende Vorzeichen zu verwenden:

+ = Verbesserung des Betriebsergebnisses (Erhöhung des Gewinnes oder Verminderung des Verlustes)

./ = Verschlechterung des Betriebsergebnisses (Verminderung des Gewinnes oder Erhöhung des Verlustes).

## Spalte 6

In diese Spalte sind auch die Veränderungen der Verbrauchsabgaben (z. B. VEB Minol) aufzunehmen.

## Spalte 8

Die Betriebe des Handels haben hier die Veränderungen des „Umsatzes zu EKP“ einzusetzen.